

## **Merkblatt**

### **Waschen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen und Plätzen sowie auf Privatgrundstücken**

#### 1. Allgemeine Vorbemerkungen

Bei der Wäsche von Kraftfahrzeugen sammeln sich im Abwasser angespülte Reinigungsmittel, Öle, Fette, Ruß, Schwermetallstäube etc. Daher sind bei der Ableitung die Grundsätze des Gewässerschutzes zu beachten. Das Wasserrecht verpflichtet in § 1 a Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) jedermann bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (Grundwasser oder Oberflächengewässer) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers und eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten. Somit sollte die Wäsche von Kraftfahrzeugen aus Gründen des Gewässerschutzes in einer Waschanlage bzw. auf einem hierfür zugelassenen Selbstbedienungswaschplatz erfolgen. Waschanlagen und -plätze arbeiten Ressourcen schonend und führen das Wasser im Kreislauf. Außerdem sind diese Anlagen üblicherweise mit Schlammabtrennung, Öl-/Benzinabscheidern und Filtern zur Abtrennung der Schmutzstoffe ausgestattet.

#### 2. Waschen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen und Plätzen

Das Waschen von Kraftfahrzeugen ist kein Gemeingebrauch der öffentlichen Straßen, sondern straßenrechtlich eine Sondernutzung gem. Art. 18 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG), für die keine Erlaubnis erteilt wird und daher als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden kann.

Das Fahrzeugwaschen kann auch aufgrund einer von der Gemeinde für deren Bereich gem. Art. 51 Abs. 4 BayStrWG erlassenen Rechtsverordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen oder aufgrund einer die Benutzung der gemeindlichen Straßen, Wege und Plätze regelnden Gemeindecodex nach Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) verboten sein.

Weiterhin stellt ein Kraftfahrzeug, das gewaschen wird, ein Verkehrshindernis i.S.d. § 32 Straßenverkehrsordnung (StVO) dar. Es ist gem. § 32 Abs. 1 Satz 1 StVO verboten, die Straße zu benetzen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Diese Voraussetzungen sind beispielsweise erfüllt, wenn das Fahrzeug bei Frostgefahr gewaschen wird, da dann durch Glatteisbildung eine Gefährdung oder Erschwernis des Verkehrs auftreten kann. Auch dies kann eine Ordnungswidrigkeit gem. § 49 Abs. 1 Nr. 27 StVO sein.

#### 3. Waschen von Kraftfahrzeugen auf Privatgrundstücken

Aus Sicht des Gewässerschutzes ist die Fahrzeugwäsche auf Privatgrundstücken nur unter folgenden Bedingungen hinnehmbar:

- Das Fahrzeug ist mit klarem Wasser und mechanischen Hilfsmitteln ohne Zusatz von chemischen Reinigungsmitteln (z. B. Kaltreiniger) zu reinigen.
- Es darf nur eine Oberwäsche der Karosserie durchgeführt werden. Eine Motorwäsche sowie das Waschen von Ladeflächen und Laderäumen, die zum Transport wassergefährdender Stoffe verwendet werden, ist nicht zulässig.
- Heißwasserhochdruckreiniger bzw. Dampfstrahlgeräte dürfen nicht verwendet werden.
- Das Waschwasser ist über die belebte Bodenzone zu versickern. Es darf keiner unterirdischen Versickerungsanlage (z.B. Sickerschacht) zufließen bzw. darf nicht direkt in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden.
- In Wasserschutzgebieten ist auf alle Fälle die Schutzgebietsverordnung zu beachten, es wird empfohlen, in diesen Gebieten grundsätzlich auf das Waschen von Kraftfahrzeugen zu verzichten.

Stand: Januar 2010, Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft